

**Gesetz
zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages und über die Veranstaltung,
die Durchführung und die Vermittlung von Sportwetten, Lotterien und
Auspielungen im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag -
SächsGlüStVAG)**

erlassen als Artikel 2 des Gesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

Vom 14. Dezember 2007

Inhaltsübersicht¹

**Abschnitt 1
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

**Abschnitt 2
Lotterien, Auspielungen und Sportwetten**

- § 3 Lotterien, Auspielungen und Sportwetten
- § 4 Veranstaltungserlaubnis
- § 5 (aufgehoben)
- § 6 Widerrufsgründe
- § 7 Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen
- § 8 Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung
- § 9 Gewinnausschüttung
- § 10 Verwendung des Reinertrages

**Abschnitt 3
Übergreifendes Sperrsystem**

- § 11 Spielersperre
- § 12 (aufgehoben)

**Abschnitt 4
Gewerbliche Spielvermittlung**

- § 13 Allgemeine Voraussetzungen der gewerblichen Spielvermittlung
- § 14 Erlaubnis zur gewerblichen Spielvermittlung
- § 15 (aufgehoben)
- § 16 Widerrufsgründe

**Abschnitt 5
Kleine Lotterien und Auspielungen**

- § 17 Erlaubnis
- § 18 Inhalt der Erlaubnis

**Abschnitt 6
Spielhallen**

- § 18a Spielhallen

**Abschnitt 7
Zuständigkeiten und Ordnungswidrigkeiten**

- § 19 Zuständigkeiten
- § 19a Aufsichtsbefugnis
- § 19b Rechtsverordnungsermächtigung
- § 20 Ordnungswidrigkeiten

**Abschnitt 8
Übergangsvorschriften**

§ 21 Fortgeltung bestehender Genehmigungen

§ 22 Übergangsregelungen

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen.

(2) Für die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von Sportwetten im Freistaat Sachsen gilt dieses Gesetz, soweit die §§ 10a und 27 des [Glücksspielstaatsvertrages](#) vom 15. Dezember 2011 (SächsGVBl. 2012 S. 275), der zuletzt durch den Vertrag vom 18. April 2019 (SächsGVBl. S. 640) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, keine Anwendung finden.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen gelten die §§ 18a, 19, 19a, 19b und 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 7, Absatz 2 und 3.

(4) Die §§ 11 und 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, Absatz 2 und 3 gelten auch für Spielbanken nach dem [Sächsischen Spielbankengesetz](#) vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 318), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 650) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.²

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Losbrieflotterien sind Lotterien oder Ausspielungen mit einem festen Gewinnplan, bei denen Lose ausgegeben werden, denen mindestens und eindeutig ein sofortiger Gewinnentscheid zugeordnet ist.

(2) Nummernlotterien sind Lotterien, bei denen nach Maßgabe eines Gewinnplanes zu ziehende Endziffern gewinnen.

(3) Zusatzlotterien sind Lotterien, in der Regel Nummernlotterien, die zu Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen wie zum Beispiel nach § 3 mit gemeinsamer Gewinnausschüttung veranstaltet werden können.

(4) Teilnahmebedingungen sind allgemeine Geschäftsbedingungen zur Durchführung der Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen, die vom Veranstalter erlassen werden.

(5) Prämienziehungen sind Auslosungen von Zusatzgewinnen innerhalb einer Lotterie oder Ausspielung.³

Abschnitt 2 Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten⁴

§ 3 Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten

(1) ¹Die Veranstaltung von Lotterien, Ausspielungen sowie Sportwetten, für die § 4a Abs. 1, § 10 Abs. 3, § 10a und der Dritte Abschnitt des [Glücksspielstaatsvertrages](#) keine Anwendung finden, bedarf der Erlaubnis, die nur dem Freistaat Sachsen erteilt werden kann. ²Dies gilt nicht, wenn die Vertragsländer des Glücksspielstaatsvertrages eine gemeinsam geführte öffentliche Anstalt errichten, die die oben genannten Aufgaben erfüllt, oder wenn die Aufgaben auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des [Glücksspielstaatsvertrages](#) erfüllt werden. ³Durch den Freistaat Sachsen kann zur Umsetzung vorgenannter Regelungen ein Sondervermögen errichtet werden. ⁴Die Erlaubnis nach Satz 1 darf nur auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an der ausschließlich der Freistaat Sachsen beteiligt ist, übertragen werden.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 kann mit der Durchführung der Veranstaltung eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an der ausschließlich der Freistaat Sachsen beteiligt ist (Durchführer), beauftragt werden.

(3) ¹Über die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1, ihre Übertragung nach Absatz 1 Satz 4 und die Beauftragung nach Absatz 2 entscheidet das Staatsministerium des Innern. ²Entfallen die

Voraussetzungen für die Übertragung nach Absatz 1 Satz 4 während der Geltungsdauer der Erlaubnis, geht diese auf den Freistaat Sachsen über.⁵

§ 4 Veranstaltungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die Voraussetzungen von § 4 des **Glücksspielstaatsvertrages** vorliegen,
2. keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Verpflichtete seine Pflichten nach den §§ 5 bis 7 des **Glücksspielstaatsvertrages** und § 8 nicht erfüllen wird und
3. er die für die Ausübung der Tätigkeit notwendige Zuverlässigkeit aufweist.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen.

(3) ¹Die Erlaubnis darf für höchstens fünf Jahre erteilt werden. ²Bis zum Ablauf dieser Frist sind Verlängerungen möglich; Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Erlaubnis umfasst auch die Teilnahmebedingungen. ²In diesen sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über

1. die Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt,
2. die Gewinnpläne und Ausschüttungsquoten,
3. die Bekanntmachung der Gewinnzahlen und der Ergebnisse der Sportwetten,
4. die Frist, innerhalb der ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden muss,
5. die Auszahlung der Gewinne und
6. die Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist.⁶

§ 5 (aufgehoben)⁷

§ 6 Widerrufsgründe

(1) ¹Die Erlaubnis soll widerrufen werden, wenn

1. sie durch arglistige Täuschung erlangt worden ist,
2. die Bestimmungen der Erlaubnis trotz vorheriger Beanstandung durch die zuständige Behörde wiederholt nicht beachtet worden sind,
3. die Erfordernisse des Jugend- und Spielerschutzes trotz vorheriger Beanstandung durch die zuständige Behörde wiederholt nicht eingehalten worden sind,
4. die Werbung nicht den Anforderungen von § 5 des **Glücksspielstaatsvertrages** entsprochen hat,
5. die Verpflichtungen aus § 6 des **Glücksspielstaatsvertrages** nicht erfüllt worden sind,
6. die Aufklärungspflicht nach § 7 des **Glücksspielstaatsvertrages** verletzt worden ist,
7. nach § 8 Absatz 2 des **Glücksspielstaatsvertrages** gesperrten Spielern die Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen, die dem Sperrsystem unterliegen, ermöglicht worden ist,
8. der Veranstalter im Anschluss an die Einführung neuer Glücksspielangebote oder Vertriebswege oder bei erheblicher Erweiterung der bestehenden Vertriebswege nicht gemäß § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des **Glücksspielstaatsvertrages** dem Staatsministerium des Innern über die sozialen Auswirkungen des neuen Angebotes berichtet,
9. die Anzeige- oder Vorlagepflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 verletzt worden ist oder
10. sonstige Gründe eingetreten sind, die das Versagen der Erlaubnis rechtfertigen würden.

²Der Widerruf der Erlaubnis nach Nr. 4 bis 10 setzt die vorherige Beanstandung durch die zuständige Behörde und einen danach erfolgten wiederholten Verstoß voraus.

(2) Wird eine nach § 3 Abs. 1 Satz 4 übertragene Erlaubnis widerrufen, gilt § 3 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Erlaubnis kann auch insoweit widerrufen werden, als sie die Durchführung der Veranstaltung durch den Durchführer zulässt.⁸

§ 7

Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen

- (1) ¹Für die Erteilung der Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen in Annahmestellen und von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen gilt § 4 Abs. 1 bis 3 entsprechend. ²Die Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen in Annahmestellen kann nur von demjenigen beantragt werden, dem die Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 erteilt worden ist, oder von dem Durchführer im Sinne des § 3 Absatz 2. ³Die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen kann nur von dem Konzessionsnehmer beantragt werden.
- (2) ¹Die Anzahl der Annahmestellen wird für das Gebiet des Freistaates Sachsen auf höchstens 1 300 begrenzt. ²Selbstbedienungsterminals außerhalb von Annahmestellen werden auf die Anzahl der Annahmestellen angerechnet.
- (3) ¹Die Anzahl der Wettvermittlungsstellen wird für das Gebiet des Freistaates Sachsen auf höchstens 65 pro Konzessionsnehmer begrenzt. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Werden eine Annahmestelle und eine Wettvermittlungsstelle zusammen betrieben, so ist dies sowohl bei der Anzahl der Annahmestellen als auch bei der Anzahl der Wettvermittlungsstellen anzurechnen. ²Wird eine Wettvermittlungsstelle für mehrere Konzessionsnehmer tätig, ist sie auf die Anzahl der Wettvermittlungsstellen eines jeden Konzessionsnehmers anzurechnen.
- (5) Der Abstand einer Wettvermittlungsstelle zu einer allgemeinbildenden Schule soll 250 Meter Luftlinie nicht unterschreiten. Abweichungen vom Mindestabstand nach Satz 1 sind unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls zulässig.⁹

§ 8

Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

- (1) ¹Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. ²Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. ³Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.
- (2) ¹Der Veranstalter hat vor Erlaubniserteilung alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. ²Nach Durchführung der Veranstaltung hat er zusätzlich zu den Unterlagen nach Absatz 1 eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.
- (3) ¹Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung und Durchführung der Veranstaltung, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Veranstaltung, erstellt wird. ²Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Veranstaltung.

§ 9

Gewinnausschüttung

- (1) Als Gewinn sind an die Spielteilnehmer auszuschütten:
1. bei den Sportwetten, Zahlenlotterien und Losbrieflotterien mindestens 40 Prozent und
 2. bei den Nummernlotterien und Zusatzlotterien mindestens 25 Prozent
- der Spieleinsätze.
- (2) Zu Sportwetten und Lotterien nach Absatz 1 sind Sonderauslosungen in Form von Ausspielungen aus nicht ausgezahlten Gewinnen zulässig, um eine möglichst vollständige Ausschüttung des vorgesehenen Gewinnanteils zu erreichen.

§ 10

Verwendung des Reinertrages

(1) Aus dem Reinertrag der vom Freistaat Sachsen veranstalteten Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen werden die Bereiche Suchtprävention, Sport, Kultur, Umwelt, Jugend und Wohlfahrtspflege nach Maßgabe des Haushaltsplans des Freistaates Sachsen gefördert.

(2) ¹Im Falle der Erlaubnisübertragung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 setzt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in der Erlaubnis nach § 3 Abs. 3 Satz 1 den an den Freistaat Sachsen abzuführenden Anteil des Reinertrages fest. ²Für seine Verwendung gilt Absatz 1 entsprechend.¹⁰

Abschnitt 3 Übergreifendes Sperrsystem

§ 11 Spiellersperre

Die Spiellersperre nach § 8 Abs. 2 des [Glücksspielstaatsvertrages](#) muss innerhalb von 24 Stunden in der Sperrdatei eingetragen sein.¹¹

§ 12 (aufgehoben) ¹²

Abschnitt 4 Gewerbliche Spielvermittlung

§ 13 Allgemeine Voraussetzungen der gewerblichen Spielvermittlung

(1) Gewerbliche Spielvermittlung nach § 3 Abs. 6 und § 19 des [Glücksspielstaatsvertrages](#) ist nur für im Freistaat Sachsen erlaubte Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen zulässig.

(2) ¹Die Anzahl der Verkaufsstellen eines gewerblichen Spielvermittlers auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen wird auf höchstens 65 begrenzt. ²§ 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Der gewerbliche Spielvermittler hat sicherzustellen, dass § 8 Abs. 6, § 21 Abs. 5 und § 22 Abs. 2 des [Glücksspielstaatsvertrages](#) eingehalten werden. ²Hierzu hat er vor Abschluss eines Vertrages das übergreifende Sperrsystem nach § 8 Abs. 1 des [Glücksspielstaatsvertrages](#) abzufragen.

(4) Der gewerbliche Spielvermittler ist verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres den nach handelsrechtlichen Vorschriften von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss über seinen Geschäftsbetrieb vorzulegen.¹³

§ 14 Erlaubnis zur gewerblichen Spielvermittlung

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen durch gewerbliche Spielvermittler gilt § 4 Abs. 1 bis 3 entsprechend.¹⁴

§ 15 (aufgehoben)¹⁵

§ 16 Widerrufsgründe

¹Die Erlaubnis für die gewerbliche Spielvermittlung soll widerrufen werden, wenn

1. sie durch arglistige Täuschung erlangt worden ist,
2. die Bestimmungen der Erlaubnis trotz vorheriger Beanstandung durch die zuständige Behörde wiederholt nicht beachtet worden sind,
3. die Erfordernisse des Jugend- und Spielerschutzes trotz vorheriger Beanstandung durch die zuständige Behörde wiederholt nicht eingehalten worden sind,

4. die Werbung nicht den Anforderungen von § 5 des **Glücksspielstaatsvertrages** entsprochen hat,
5. die Verpflichtungen aus § 6 des **Glücksspielstaatsvertrages** nicht erfüllt worden sind,
6. die Aufklärungspflicht nach § 7 des **Glücksspielstaatsvertrages** verletzt worden ist,
7. die für die Abwicklung der Spielverträge erforderlichen Daten dem Veranstalter und dem Treuhänder nicht vorgelegt worden sind,
8. die eingenommenen Spieleinsätze nicht unverzüglich an den Veranstalter weitergeleitet worden sind,
9. die Sicherheit des Spielgeschäfts sonst nachhaltig gefährdet wird,
10. der Betreiber gegenüber den Spielinteressenten nicht klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hingewiesen hat,
11. an nach § 8 Absatz 2 des **Glücksspielstaatsvertrages** gesperrte Spieler wiederholt Spielverträge für öffentliche Glücksspiele, die dem Sperrsystem unterliegen, vermittelt worden sind oder
12. sonstige Gründe eingetreten sind, die das Versagen der Erlaubnis rechtfertigen würden.

²Der Widerruf der Erlaubnis nach Nr. 4 bis 10 setzt die vorherige Beanstandung durch die zuständige Behörde und einen danach erfolgten wiederholten Verstoß voraus.¹⁶

Abschnitt 5 Kleine Lotterien und Ausspielungen

§ 17 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1 des **Glücksspielstaatsvertrages** kann für die Veranstaltung von öffentlichen Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen als Allgemeinverfügung erteilt werden, wenn

1. sich die Veranstaltung nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt hinaus erstreckt,
2. der Reinertrag mindestens ein Drittel und die Gewinnsumme bei Lotterien oder der Wert der Sachpreise oder anderer geldwerter Vorteile bei Ausspielungen mindestens 25 Prozent der Entgelte betragen,
3. die Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 EUR nicht übersteigt,
4. der Losverkauf die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet und
5. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird.

(2) Nach Absatz 1 erlaubte Kleine Lotterien und Ausspielungen sind fünf Tage vor deren Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen.¹⁷

§ 18 Inhalt der Erlaubnis

(1) ¹Die Erlaubnis nach § 17 Abs. 1 kann abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 16 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 17 Satz 2 des **Glücksspielstaatsvertrages** erteilt werden. ²Abweichend von § 9 Abs. 4 Satz 2 des **Glücksspielstaatsvertrages** kann die Erlaubnis unbefristet erteilt werden.

(2) ¹Wenn Lose ausgegeben werden sollen, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten, dürfen Prämien- oder Schlussziehungen nicht vorgesehen werden. ²Hierauf ist in der Erlaubnis nach § 17 Abs. 1 hinzuweisen.¹⁸

Abschnitt 6 Spielhallen¹⁹

§ 18a Spielhallen

(1) ¹Der Betrieb einer Spielhalle bedarf unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse einer Erlaubnis

nach diesem Gesetz. ²Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn kein Versagungsgrund nach § 24 Absatz 2 Satz 1 des [Glücksspielstaatsvertrages](#) vorliegt, keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Spielhallenbetreiber seine Pflichten nach § 4 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 sowie nach den §§ 5 bis 7 des [Glücksspielstaatsvertrages](#) nicht erfüllen wird und er die notwendige Zuverlässigkeit für die Ausübung der Tätigkeit besitzt.

(2) ¹Die Erlaubnis darf für höchstens fünfzehn Jahre erteilt werden. ²Bis zum Ablauf dieser Frist sind Verlängerungen möglich; § 24 Absatz 2 Satz 1 des [Glücksspielstaatsvertrages](#) gilt entsprechend.

(3) ¹Der Glücksspielaufsichtsbehörde stehen die Befugnisse nach § 9 Absatz 1 des [Glücksspielstaatsvertrages](#) zu. ²§ 9 Absatz 2 des [Glücksspielstaatsvertrages](#) gilt entsprechend. ³Die Glücksspielaufsichtsbehörde ist auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 20.

(4) ¹Der Abstand einer Spielhalle zu einer weiteren Spielhalle oder zu einer allgemeinbildenden Schule soll 250 Meter Luftlinie nicht unterschreiten. ²Abweichungen vom Mindestabstand nach Satz 1 sind unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls zulässig. ³In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem zulässigerweise eine Wettvermittlungsstelle für Sportwetten oder eine Verkaufsstelle für Sportwetten betrieben wird, darf eine Spielhalle nicht erlaubt werden.

(5) Der angemessene Zeitraum im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 4 des [Glücksspielstaatsvertrages](#) soll sechs Jahre nicht überschreiten.²⁰

Abschnitt 7 **Zuständigkeiten und Ordnungswidrigkeiten²¹**

§ 19 **Zuständigkeiten**

(1) Bei nach § 17 Abs. 1 erlaubten Veranstaltungen sind für den Vollzug dieses Gesetzes einschließlich der Bestimmungen des [Glücksspielstaatsvertrages](#) zuständig

1. die Ortspolizeibehörden im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 des [Sächsischen Polizeibehördengesetzes](#) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, wenn sich die Veranstaltung auf das Gemeindegebiet beschränkt,
2. die Kreispolizeibehörden im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 3 des [Sächsischen Polizeibehördengesetzes](#), wenn sich die Veranstaltung auf das Gebiet mehrerer Gemeinden eines Landkreises erstreckt,

als untere Glücksspielaufsichtsbehörden.

(2) Die Landesdirektion Sachsen ist als obere Glücksspielaufsichtsbehörde zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes und der Bestimmungen des [Glücksspielstaatsvertrages](#), soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Oberste Glücksspielaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium des Innern.

(4) ¹Für die Erteilung einer Ermächtigung nach § 9 Absatz 1 Satz 4 und § 12 Absatz 3 Satz 2 des [Glücksspielstaatsvertrages](#) ist die Landesdirektion Sachsen zuständig. ²Die ländereinheitlichen Verfahren und die gebündelten Verfahren nach dem Glücksspielstaatsvertrag bleiben unberührt.²²

§ 19a **Aufsichtsbefugnis**

¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zum Nachweis von unerlaubtem Glücksspiel, darf die Glücksspielaufsicht Testkäufe oder Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind. ²Testkäufe und Testspiele im Sinne des Satzes 1 sind Beteiligungen an vorhandenen öffentlichen Glücksspielangeboten, beispielsweise durch Loskäufe, die Platzierung von Wetten oder den Erwerb von Kundenkarten. ³Die Bediensteten der Glücksspielaufsicht dürfen zu diesem Zweck unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) am Rechtsverkehr teilnehmen. ⁴Soweit es für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden.²³

§ 19b

Rechtsverordnungsermächtigungen

¹Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Durchführung der Spielersperre und zur Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem zu regeln sowie Änderungen der Anzahl der Annahme-, Wettvermittlungs- und Verkaufsstellen vorzunehmen. ²Das Staatsministerium des Innern wird darüber hinaus ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr durch Rechtsverordnung glücksspielrechtliche Regelungen zu den Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle sowie zu Beschränkungen von Spielhallen zu treffen.²⁴

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages ohne Erlaubnis ein Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt,
2. entgegen § 18a Absatz 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis betreibt oder errichtet,
3. einer Bestimmung der Erlaubnis zuwiderhandelt,
4. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages Minderjährige an Glücksspielen teilnehmen lässt,
5. entgegen § 5 des Glücksspielstaatsvertrages Werbung betreibt,
6. entgegen § 6 des Glücksspielstaatsvertrages seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen,
7. entgegen § 7 des Glücksspielstaatsvertrages seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt,
8. nach § 8 Absatz 2 und § 23 des Glücksspielstaatsvertrages gesperrte Spieler an öffentlichen Glücksspielen, die dem Sperrsystem unterliegen, teilnehmen lässt oder diesen Spielern die Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen vermittelt,
9. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen und Nachweise nicht vorlegt,
10. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Glücksspielstaatsvertrages die Anforderungen an öffentliche Glücksspiele und die Werbung hierfür sowie die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzeptes nicht erfüllt,
11. seiner Berichtspflicht aus § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Glücksspielstaatsvertrages im Anschluss an die Einführung neuer Glücksspielangebote oder Vertriebswege oder erheblicher Erweiterung der bestehenden Vertriebswege nicht nachkommt,
12. entgegen § 19 des Glücksspielstaatsvertrages die für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers geltenden Anforderungen nicht erfüllt, insbesondere dem bestellten Treuhänder die Spielunterlagen, die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Unterlagen, ganz oder teilweise nicht herausgibt oder die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt,
13. entgegen § 13 Absatz 1 die gewerbliche Spielvermittlung für nicht vom Freistaat Sachsen erlaubte Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen betreibt,
14. als gewerblicher Spielvermittler die eingenommenen Spieleinsätze nicht unverzüglich an den Veranstalter weitergeleitet hat,
15. entgegen § 13 Absatz 3 als gewerblicher Spielvermittler nicht das übergreifende Sperrsystem abfragt oder nicht sicherstellt, dass § 8 Absatz 6, § 21 Absatz 5 und § 22 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages eingehalten werden,
16. den Reinertrag der Veranstaltung bei Kleinen Lotterien und Ausspielungen ganz oder teilweise einem anderen als dem erlaubten oder dem nach § 16 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages von der zuständigen Behörde genehmigten oder festgelegten Zweck zuführt oder
17. die Anzeigepflicht nach § 17 Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 EUR geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, können die Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder

2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. ²§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist.²⁵

Abschnitt 8 **Übergangsvorschriften²⁶**

§ 21 **Fortgeltung bestehender Genehmigungen**

¹Nach dem Gewerbegesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. März 1990 (GBl. I S. 138), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 503), faktisch aufgehoben durch Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889), erteilte und noch geltende Gewerbeerlaubnisse oder Gewerbe genehmigungen zur Eröffnung von Wettbüros für Sportwetten oder zum Abschluss und zur Vermittlung von Wetten bleiben vom Inkrafttreten des [Glücksspielstaatsvertrages](#) unberührt. ²§ 4 und §§ 5 bis 9 Abs. 1 bis 3, 5 bis 7 des [Glücksspielstaatsvertrages](#) finden Anwendung.²⁷

§ 22 **Übergangsregelungen**

(1) Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages auf der Grundlage einer Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung bestehen, bedürfen für den weiteren Betrieb nach Ablauf der Übergangsfristen des § 29 Absatz 4 des [Glücksspielstaatsvertrages](#) einer Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des [Glücksspielstaatsvertrages](#) und § 18a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 4.

(2) Auf Wettvermittlungsstellen, die zum 18. September 2020 betrieben werden, ist § 7 Absatz 5 ab dem 1. Juli 2021 anzuwenden.

(3) Für Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 24 des [Glücksspielstaatsvertrages](#) und für Anträge auf Verlängerung der glücksspielrechtlichen Zustimmung, die bis zum 18. September 2020 gestellt wurden, gilt § 18a in der bis dahin geltenden Fassung.²⁸

-
- 1 Inhaltsübersicht geändert durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009](#) (SächsGVBl. S. 318, 321), durch [Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2012](#) (SächsGVBl. S. 270), durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016](#) (SächsGVBl. S. 650) und durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2020](#) (SächsGVBl. S. 486)
 - 2 § 1 neu gefasst durch [Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2012](#) (SächsGVBl. S. 270), geändert durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016](#) (SächsGVBl. S. 650), durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2019](#) (SächsGVBl. S. 639) und durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2020](#) (SächsGVBl. S. 486)
 - 3 § 2 geändert durch [Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2012](#) (SächsGVBl. S. 270)
 - 4 Überschrift zu Abschnitt 2 geändert durch [Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2012](#) (SächsGVBl. S. 270)
 - 5 § 3 neu gefasst durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009](#) (SächsGVBl. S. 318, 321), geändert durch [Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2012](#) (SächsGVBl. S. 270) und durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2020](#) (SächsGVBl. S. 486)
 - 6 § 4 neu gefasst durch [Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2012](#) (SächsGVBl. S. 270) und geändert durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2020](#) (SächsGVBl. S. 486)
 - 7 § 5 aufgehoben durch [Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2012](#) (SächsGVBl. S. 270)
 - 8 § 6 geändert durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009](#) (SächsGVBl. S. 318, 321), durch [Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2012](#) (SächsGVBl. S. 270) und durch [Artikel 1 des Gesetzes](#)

vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486)

- 9 § 7 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 270), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 650) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486)
- 10 § 10 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 318, 321) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 270)
- 11 § 11 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 270) und geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486)
- 12 § 12 aufgehoben durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 270)
- 13 § 13 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 270) und geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486)
- 14 § 14 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 270)
- 15 § 15 aufgehoben durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 270)
- 16 § 16 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 270) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486)
- 17 § 17 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486)
- 18 § 18 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486)
- 19 Abschnitt 6 inkl. § 18a eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 270)
- 20 § 18a geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 650) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486)
- 21 bisheriger Abschnitt 6 wird Abschnitt 7 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 270)
- 22 § 19 geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 318, 321), durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140), durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 270), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 650) und durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358)
- 23 § 19a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486)
- 24 bisheriger § 19a – eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 270) – wird § 19b durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486)
- 25 § 20 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 270), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 650) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486)
- 26 Überschrift Abschnitt 8 eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 650)
- 27 § 21 angefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 270), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 639) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486)
- 28 § 22 angefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 650) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486)

Änderungsvorschriften

Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages und über die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag – SächsGlüStVAG)

vom 14. Mai 2012 (SächsGVBl. S. 267)

Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

Art. 11 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158)

Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 318, 321)

Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag

Art. 15 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140)

Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 270)

Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 650)

Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 639)

Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

Art. 11 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358)

Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486)